

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ergänze die Satzung der Studierendenschaft um folgenden Paragraphen:

„§ 10a Durchführung von Sitzungen, Beschlüssen und Umlaufverfahren in elektronischer Kommunikation

- (1) Die Sitzungen von Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Sitzungen des Gremiums
 1. in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet,
 2. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 3. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Nummer 1 und einer elektronischen Anwesenheit nach Nummer 2 stattfindet.
 Eine virtuelle Sitzung wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.
- (2) Gremien können während der virtuellen Sitzung in elektronischer Kommunikation Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten Teilnehmer*innen von virtuellen Sitzungen als anwesend.
- (3) Die*der Vorsitzende des Gremiums kann Gremienmitglieder oder Gäst*innen im begründeten Ausnahmefall für die Teilnahme an Präsenzsitzungen im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung zulassen. Die elektronisch zugeschalteten Gremienmitglieder gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Sie haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen ist für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden.
- (4) Beschlüsse von Gremien können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Die*der Vorsitzende entscheidet über die für ein Umlaufverfahren erforderliche Dringlichkeit und muss diese den Mitgliedern des Gremiums gegenüber in Textform begründen. Sie*er informiert die Mitglieder über den Inhalt der vorgeschlagenen Entscheidung und teilt nach Abschluss des Umlaufverfahrens zeitnah das Ergebnis der Abstimmung mit. Sofern Geschäftsordnungen der Gremien nichts Anderweitiges regeln, kommt ein Beschluss per Umlaufverfahren nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilgenommen hat. Die Abstimmungsphase muss mindestens 24 Stunden andauern. Geheime Abstimmungen dürfen im Umlaufverfahren nur durchgeführt werden, wenn die anonyme Abstimmung gewährleistet ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Studierendenparlaments.“

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 25. April 2022, in Kraft getreten am 09. Dezember 2022. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13.02.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 23.03.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s